



Stadt Tübingen

Kriterien zur Beschaffung und zum nachhaltigen Einsatz von Reinigungsmitteln bei der Stadt Tübingen

1. Allgemeine Kriterien zur Beschaffung und zum nachhaltigen Einsatz von Reinigungsmitteln

Es gibt für Reinigungsmittel bisher keine allgemeingültigen Ökobilanzen, die das Produkt Reinigungsmittel in allen Lebenszyklen vergleichbar machen.

1.1. Allgemeine Kriterien bei der Herstellung:

- ressourcenschonend
- emissionsarm
- geringer Energie- und Wasserverbrauch

1.2. Allgemeine Kriterien bei der Beschaffung:

- möglichst geringer Anteil an umweltbelastenden Stoffen
- möglichst Konzentrate beschaffen
- Ausschluss von Gesundheitsgefahren und Umweltbelastungen bei der Entsorgung
- Recyclingfähigkeit oder Mehrwegsysteme bei den Verpackungen

1.3. Allgemeine Kriterien beim Ge- und Verbrauch:

- gute und einfache Dosierbarkeit
- Arbeitssicherheit

Mit den aufgestellten Kriterien werden folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung oder Vermeidung der Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch weitgehende Begrenzung der Menge schädlicher Inhaltsstoffe,
- Verringerung der Reinigungsmittelmenge pro Verwendung und des Verpackungsabfalls,
- Kosteneinsparung

2. Umweltschonende Gebäudereinigung + Reinigungsmittel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine umweltschonende Gebäudereinigung durchzuführen unter ausschließlicher Verwendung umweltschonender Reinigungsmittel. Für Ihre Produkte legen die Anbieter die jeweiligen Produktinformationen, die Sicherheitsdatenblätter, die Inhaltsstoffverzeichnisse und die Technischen Datenblätter vor.

2.1. Für die Unterhaltsreinigung der Fußböden werden nur folgende Reinigungsmittel zugelassen:

- **Alkoholreiniger** (verdünnt für normal verschmutzte Böden, als Konzentrat für Grundreinigung)
- **Seifenreiniger** für stärker verschmutzte Böden in Fluren und Eingangsbereichen
- **Rutschhemmende Vollpflege** je nach Einsatzbereich.

2.2. Für die Reinigung der Sanitärräume werden nur folgende Reinigungsmittel zugelassen:

- **Neutralreiniger** für Kacheln, Fliesen, Armaturen und Waschbecken,
- **Sanitärreiniger auf Zitronensäurebasis** für WC-Töpfe und Urinale.

2.3. Nicht zulässig ist die Verwendung folgender Reinigungsmittel:

- Sanitärreiniger mit Chlorbleiche
- Rohrreiniger/ Abflußreiniger
- Becken- und Urinalsteine, Lufterfrischer
- Wischglanzmittel
- Grundreiniger
- Cleaner
- Desinfektionsreiniger
- Reinigungsmittel, deren Reste als Sonderabfall deklariert werden müssen,
- Reinigungsmittel, die in Wassergefährdungsklasse ≥ 2 eingestuft werden (für Konzentrate mit WGK 2 sind Gebindegrößen von maximal 1 Liter zulässig),

3. Inhaltsstoffe der Reinigungsmittel

3.1. Nicht zur Anwendung dürfen Reinigungsmittel mit folgenden Inhaltsstoffen kommen:

- **Treibgase**, wie z.B. FCKW (Fluorkohlenwasserstoffe), Propan, Butan, etc.
- **CKW** (chlorierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Dichlorbenzol
- **Metallsalzhaltige Kunststoff-Polymere**
- **Wasserunlösliche Lösungsmittel** (Aromaten: z.B. Benzol, Toluol, Xylol, Halogene, Terpene, Aliphate)
- **APEO**
- **Komplexbildner/ Enthärter** wie z.B. EDTA, NTA
- **Anorganische Säuren** (z.B. Salz- und Salpetersäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Amidosulfonsäure)
- **Alkalien** (z.B. Ammoniak)
- **Bleichmittel** wie Aktivchlorabspalter (Natriumhypochlorid) und Aktivsauerstoffabspalter als Natriumperborat
- **Konservierungsstoffe** mit Formaldehyd
- **Desinfektionswirkstoffe** Aldehyde, Phenole, quarternäre Ammonium-Verbindungen, Dichlorbenzol
- **Duftstoffe mit Nitromoschus- oder polyzyklischen Moschusverbindungen.**

3.2. Check-Liste Inhaltsstoffe

Check-Liste für Reinigungsmittel		
Produkt-Name:		
Hersteller:		
Inhaltsstoffe/ Gefahrenpotential	Produktanteil (bitte ausfüllen)	Zulässige Konzentration in der Endanwendung
1. wasserunlösliche Kunststoffpolymere + Wischwachse		maximal 5 %
2. wasserlösliche Lösemittel		maximal 5 %
3. Tenside (Seifen)		maximal 5 %
4. Tensidabbaubarkeit: primär		>= 95 %
5. Tensidabbaubarkeit: sekundär		>= 80 %
6. Phosphate		maximal 1 %
7. ph-Wert		zwischen 6 und 10 (Ausnahme: Zitronensäure)
8. R-Sätze		Ausschlusskriterium
9. S-Sätze		Ausschlusskriterium
10. Dosierbarkeit bei Konzentraten		Dosiervorrichtung, -hilfe vorhanden
11. Einstufung in Wassergefährdungsklasse (WGK)		nur WGK 0 + 1 zulässig, WGK 2 nur zulässig für Konzentrate in Gebindegröße bis 1 Liter
12. Einstufung als Sonderabfall		Ausschlusskriterium
13. PVC-Verpackung		Ausschlusskriterium
14. Mehrweg-Verpackung (Rücknahme) – Nachfüllsystem		Voraussetzung